

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Münzenberg

Aufgrund der §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie der §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in ihrer Sitzung am 04.09.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung der in die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Münzenberg aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge, Verpflegungsentgelt sowie ein Spiel-/Aktionsgeld zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu bezahlen und bis zum 1. eines jeden Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung und das Spiel-/Aktionsgeld für Bastelprojekte u.ä., die in der Tageseinrichtung für Kinder angeboten werden.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.
- (6) Das Spiel-/Aktionsgeld stellt eine Kostenbeteiligung an besonderen Aktivitäten der Einrichtungen dar. Das Spiel-/Aktionsgeld ist kein Kostenbeitrag und auch bei einer Beitragsfreistellung zu zahlen. Das Aufkommen des Spiel-/Aktionsgeldes wird den einzelnen Einrichtungen auf einem Sonderkonto zur Verfügung gestellt. Die Leiterinnen der Tageseinrichtungen verwalten das Spiel-/Aktionsgeld.

§ 2 Kostenbeitrag, Verpflegungsentgelt und Spiel-/Aktionsgeld

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen ab **01.01.2025**:

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Gebühr pro Monat Kindergarten	Gebühr pro Monat Krippe (für Kinder unter 3 Jahren)
Vormittagsbetreuung	07.00 – 13.00 Uhr	241,60 €	271,10 €
Mittagsbetreuung bei einer Buchung von 5 Essen (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 – 15.00 Uhr	123,30 €	144,55 €
Mittagsbetreuung bei einer Buchung von 4 Essen (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 – 15.00 Uhr	98,64 €	115,64 €
Mittagsbetreuung bei einer Buchung von 3 Essen (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 – 15.00 Uhr	73,98 €	86,73 €
Nachmittagsbetreuung (außer Freitagnachmittag)	15.00 – 16.00 Uhr	31,95 €	

Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen ab **01.01.2026**:

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Gebühr pro Monat Kindergarten	Gebühr pro Monat Krippe (für Kinder unter 3 Jahren)
Vormittagsbetreuung	07.00 – 13.00 Uhr	248,85 €	279,23 €
Mittagsbetreuung bei 5 x Essen (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 – 15.00 Uhr	127,00 €	148,89 €
Mittagsbetreuung bei 4 x Essen (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 – 15.00 Uhr	101,60 €	119,11 €
Mittagsbetreuung bei 3 x Essen (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 – 15.00 Uhr	76,20 €	89,33 €
Nachmittagsbetreuung (außer Freitagnachmittag)	15.00 – 16.00 Uhr	32,91 €	

Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen ab **01.01.2027**:

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Gebühr pro Monat Kindergarten	Gebühr pro Monat Krippe (für Kinder unter 3 Jahren)
Vormittagsbetreuung	07.00 – 13.00 Uhr	256,32 €	287,61 €
Mittagsbetreuung bei 5 x Essen (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 – 15.00 Uhr	130,81 €	153,36 €
Mittagsbetreuung bei 4 x Essen (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 – 15.00 Uhr	104,65 €	122,68 €
Mittagsbetreuung bei 3 x Essen (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 – 15.00 Uhr	78,49 €	92,01 €
Nachmittagsbetreuung (außer Freitagnachmittag)	15.00 – 16.00 Uhr	33,90 €	

- (2) Der Magistrat setzt die Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten fest. Das Verpflegungsentgelt für das in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagessen beträgt zur Zeit 4,10 € pro Essen und 5,70 € pro Essen für Allergiker. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist das Verpflegungsentgelt für Mittagessen stets zu zahlen.
Der zu zahlende Betrag für das Verpflegungsentgelt wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und auf der Homepage der Stadt Münzenberg mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (3) Das Spiel-/Aktionsgeld beträgt monatlich 5,00 € und ist stets zu zahlen.
- (4) Für den auf Antrag nach § 7 Abs. 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für der Kinder der Stadt Münzenberg möglichen Wechsel der Betreuungszeiten wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben.
- (5) Den Benutzern werden zusätzliche Betreuungszeiten zu den vertraglich vereinbarten Zeiten nach Verfügbarkeit angeboten. Für eine zusätzliche Betreuungsstunde sind 5,15 Euro im Kindergartenbereich und 6,75 Euro im Krippenbereich zu zahlen. In der Mittagsbetreuung ist das Mittagessen obligatorisch und zusätzlich gesondert nach § 2, Abs. 2 zu zahlen.

Bei der Stadtverwaltung können Zukaufsgutscheine für einzelne Betreuungstermine erworben werden. Der Magistrat regelt die Abwicklung der Zukaufsgutscheine.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Betreuungszeiten erfolgt unter der Berücksichtigung der nach der jeweiligen Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze. Eine zusätzliche Betreuung ist von den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Tage vorher mit der Tagesstättenleitung zu vereinbaren.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Münzenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§25 Abs. 2 Nrn.2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunde hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag. Es sind pro angefangener Viertelstunde 20,-- € bei dem Überziehen der Betreuungszeit und 25,-- € pro angefangener Viertelstunde bei dem Überziehen der Öffnungszeiten zu zahlen.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt in einer Krippengruppe betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 75 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und das Spiel-/Aktionsgeld sind am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse Wetterau zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Spiel-/Aktionsgeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten, sie werden in einer Gesamtsumme erhoben. Ausgenommen hiervon ist die Gebühr für den ersten Betreuungsmonat, wenn eine

wochenweise Eingliederung des Kindes stattfindet. Betreuungsgebühren sind für volle Wochen, in denen keine Betreuung erfolgt, anteilig um 25 % der Betreuungsgebühren zu kürzen.

- (4) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und das Spiel-/Aktionsgeld sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (6) Im Kindergartenbereich erfolgt von Seiten der Stadt keine Freistellung für Geschwisterkinder, da bereits eine vollständige Freistellung für den Vormittag von Landesseite erfolgt ist.
- (7) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (8) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname/n, Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
 7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
 8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst:

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet:

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnete Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Münzenberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere

Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt unter www.muenzenberg.de.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 08.11.2023 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Münzenberg, den 13.11.2024

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
gez. Dr. Isabell Tammer
Bürgermeisterin